

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00171 vom 30. März 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2006.00171

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00171 du 30 mars 2008

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00171 del 30 marzo 2008

Erwägungen

E. 3

3.1. Im in Art. 73 BVG für den kantonalen Prozess über Streitigkeiten zwischen Vorsorgeeinrichtungen, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten - darunter auch über Beitragsstreitigkeiten, in denen sich wie vorliegend eine Vorsorgeeinrichtung und ein Arbeitgeber gegenüberstehen - vorgesehenen öffentlichrechtlichen Klageverfahren stellt das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen fest (Art. 73 Abs. 2 BVG). Es gilt somit der Untersuchungsgrundsatz (BGE 115 V 113 Erw. 3d/bb; SZS 34/1990 S. 158 Erw. 3a, S. 268 Erw. 4a), der besagt, dass das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu sorgen hat (BGE 125 V 195 Erw. 2, 122 V 158 Erw. 1a; SZS 34/1999 S. 158, Erw. 3a). Dies bedeutet, dass in Bezug auf den rechtserheblichen Sachverhalt Abklärungen vorzunehmen sind, wenn hierzu aufgrund der Parteivorbringen oder anderer sich aus den Akten ergebenden Anhaltspunkten hinreichender Anlass besteht (BGE 117 V 282 Erw. 4a; AHI 1994 S. 212 Erw. 4a; SVR 1999 IV Nr. 10 S. 28 Erw. 2c).

Der Untersuchungsgrundsatz wird beschränkt durch die Mitwirkungspflichten der Parteien (BGE 125 V 195 Erw. 2, 122 V 185 Erw. 1a; SZS 34/1990 S. 158 Erw. 3a). Zu diesen gehört im Klageverfahren über Beiträge der beruflichen Vorsorge die Substanziierungspflicht, welche beinhaltet, dass die wesentlichen Tatsachenbehauptungen und -bestreitungen in den Rechtsschriften enthalten sein müssen. Dementsprechend ist es einerseits Sache der klagenden Vorsorgeeinrichtung, die Beitragsforderung so weit zu substantiieren, dass sie überprüfbar werden kann; andererseits obliegt es der beklagten Arbeitgeberin, substantiiert darzulegen, weshalb und gegebenenfalls in welchen Punkten die eingeklagte Beitragsforderung unbegründet bzw. unzutreffend ist (SVR 1994 BVG Nr. 2 S. 4 Erw. 3a/aa). Soweit die eingeklagte Forderung hinreichend substantiiert ist, bleiben unsubstanzierte Bestreitungen unberücksichtigt (nicht publiziertes Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen R. vom 26. Juni 2000, B 60/98); demgegenüber darf das Gericht eine Klage, soweit sie nicht hinreichend substantiiert und nachvollziehbar ist, trotz ungenügend substantiiertes oder gänzlich fehlender Bestreitung nicht gutheissen (vgl. SVR 1994 Nr. 2 S. 3 Erw. 3; Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen H. vom 7. Mai 2001, B 76/99).

3.2. Laut Ziffer 5.1.2 des Vorsorgereglements (Urk. 2/3) ist die Höhe der Jahresprämie abhängig vom jeweiligen Tarifieralter des Arbeitnehmers am Stichtag und von der Höhe der versicherten Leistungen. Versicherte Leistungen sind ein Todesfallkapital und eine Invalidenrente sowie die Befreiung von Beitragszahlungen bei Erwerbsunfähigkeit (Ziffer 3.1.1 des Vorsorgereglements). Die Pflicht zur Bezahlung einer jährlichen Kostenprämie ist weder im Anschlussvertrag noch im

Vorsorgereglement statuiert.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Weder dem Vorsorgereglement noch dem Anschlussvertrag kann entnommen werden, auf welcher konkreten Grundlage sich die Prämien berechnen. Aus diesem Grund wurde der Klägerin mit Gerichtsverfägung vom 3. April 2007 Gelegenheit gegeben darzulegen, auf welcher Grundlage die Prämien berechnet worden sind und wie sich diese zusammensetzen (Urk. 10). Hierauf legte die Klägerin die internen Prämienaufteilungen der Jahre 2000 bis 2003 ins Recht, woraus die Beträge der Risikoprämien für Invalidität, Todesfall, Prämienbefreiung und Kosten ersichtlich sind (Urk. 16/1-4), und erklärte hierzu (Urk. 15), die versicherten Leistungen würden mit den jeweils relevanten Prämienätzen des vom Bundesamt für Privatversicherung genehmigten Kollektivversicherungstarifs multipliziert. Die Prämienätze variierten in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren wie Alter, Geschlecht, Unfalldeckung, Branche etc., und jede Tarifänderung sei vom Bundesamt zu genehmigen. Statt dem Gericht die einzelnen Prämienätze der versicherten Personen bekannt zu geben, offerierte die Klägerin als Beweis die Einholung eines Gutachtens zum Beispiel beim Bundesamt für Privatversicherung über die Genehmigung der vorliegend von ihr angewendeten Prämienätze sowie die Richtigkeit der Berechnung der Prämien.

3.3 Ä Ä Ä Ä Es kann nicht Aufgabe des Gerichts sein, im Rahmen eines kostenlosen Verfahrens die Richtigkeit der Berechnung der eingeklagten Prämien durch ein Gutachten bestätigen zu lassen. Vielmehr ist es Sache der Klägerin, die Klage nachvollziehbar zu begründen und dem Gericht die Prämienätze, auf welche sie ihre Forderung stützt, bekannt zu geben, damit die Prämienhöhe nachvollzogen werden kann. Dies hat die Klägerin trotz Aufforderung dazu unterlassen, weshalb die Klage ungenügend substantiiert ist.

3.4 Ä Ä Ä Ä Schliesslich trifft es nicht zu, dass die Beklagten die Berechnung der Prämien nicht bestritten hätten. Der Beklagte 2 hat in seiner Klageantwort vom 2. Februar 2007 (Urk. 7) geltend gemacht, es sei für ihn nicht nachvollziehbar, weshalb eine Risikoversicherung für Invalidität und Tod und dergleichen jedes Jahr zu einer anderen Prämienhöhe führe. Damit hat er sinngemäss die Prämienberechnung sehr wohl bestritten.

4. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zusammenfassend ergibt sich, dass die eingeklagte Forderung nicht substantiiert ist, was zur Abweisung der Klage führt.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Klage wird abgewiesen.
2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.
3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - L. _____
 - Z. _____
 - Rechtsanwältin Isabelle Brunner Schwander
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.